

Bundesversammlung.

Die gesetzgebenden Räte sind am 19. September 1932, um 18 Uhr, zur 5. Tagung der 29. Legislaturperiode zusammengetreten.

In den Nationalrat sind neu eingetreten:

Herr Arnold, Emil, Redaktor, von Altdorf, in Basel, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. A. Welti;

Herr Tarchini, Angelo, Advokat, von und in Balerna, an Stelle des zurückgetretenen Herrn E. Celio.

In den Ständerat ist neu eingetreten:

Herr Rudin, Emil, Verwalter, von Muttenz, in Arlosheim, an Stelle des verstorbenen Herrn G. Schneider.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 12. September 1932.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Zürich an die zu Fr. 140,000 veranschlagten Kosten der Korrektion der Eulach, von Unter-Schottikon bis Rätterschen, Gemeinde Elsau, $33\frac{1}{3}$ ‰, im Maximum Fr. 46,660.

2. Dem Kanton Bern:

a. an die zu Fr. 610,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Weganlage von Adelboden nach dem Hahnenmoos, in der Gemeinde Adelboden, Amtsbezirk Frutigen, 25 ‰, im Maximum Fr. 152,500;

b. an die zu Fr. 120,000 veranschlagten Kosten der Verbauung des Laueneugrabens bei Hohfluh, Gemeinde Hasleberg, oberste Sektion, 40 ‰, im Maximum Fr. 48,000;

c. an die zu Fr. 200,000 veranschlagten Kosten der Korrektion der Birs in Münster, 30 ‰, im Maximum Fr. 60,000.

3. Dem Kanton Schwyz an die zu Fr. 112,000 veranschlagten Kosten der Verbauung des Kirchenbaches bei Innerthal, oberer Teil, 40 ‰, im Maximum Fr. 44,800.

4. Dem Kanton Genf an die zu Fr. 340,000 veranschlagten Kosten der Korrektur der „Aire“, 3. Periode, 30 %, im Maximum Fr. 102,000.

Als Delegierter an dem in Gent vom 14. bis 18. September 1932 stattfindenden VI. internationalen Kongress des Mittelstandes wird bezeichnet: Herr Borsinger, schweizerischer Geschäftsträger in Belgien.

(Vom 16. September 1932.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern an die zu Fr. 80,000 veranschlagten Kosten der Verbauung des Gerstenbaches, in der Gemeinde Trub, 40 %, im Maximum Fr. 32,000.

2. Dem Kanton Solothurn an die zu Fr. 465,000 veranschlagten Kosten der Korrektur des Augstbaches, in der Gemeinde Balsthal, 3. Sektion, 35 %, im Maximum Fr. 162,750.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verzeichnis der Monopol- und Ausgleichgebühren.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 21. September 1932 über die Entrichtung von Monopolgebühren auf ausländischen gebrannten Wassern und auf Rohstoffen zur Alkoholgewinnung, werden die Monopol- und Ausgleichgebühren für nachstehende im Gebrauchstarif aufgeführte Produkte festgesetzt wie folgt:

NB. ad 23/24 b. Frische Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen und andere Obstsorten der Nrn. 23/24 b, die nachträglich zur Alkoholgewinnung Verwendung finden, unterliegen der Monopolgebühr nach Massgabe der im NB. ad 30 für die eingestampften Früchte vorgesehenen Ansätze. Die Anmeldung hat spätestens im Zeitpunkte der Übergabe der Ware an den Brenner bei der Oberzolldirektion stattzufinden.

Schlehenfrüchte, frisch (*Prunus spinosa*), zur Alkoholgewinnung unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 18 per q brutto.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1932
Date	
Data	
Seite	587-588
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 778

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.